



21. Dezember 2009

---

## Vernehmlassung Baupraktikerin EBA / Baupraktik EBA

### STELLUNGNAHME :



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

Sehr geehrte Frau Renold

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Baupraktiker äussern zu können.

Folgende Berufsfachschulen haben an der Vernehmlassung Baupraktiker/in teilgenommen:

Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb Buchs  
Gewerbliche Berufsschule Chur  
Centre professionnelle Delémont  
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen  
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon  
Berufsbildungsschule Winterthur  
Baugewerbliche Berufsschule Zürich

Im Auftrag der SDK-CSD: Markus Krähenbühl



### Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Verordnung und der Bildungsplan bieten eine gute Grundlage, die Lernenden zielgerichtet und gut auszubilden. .  
Mit der vorgeschlagenen Lektionentafel sind wir einverstanden.

### Konkrete Anliegen:

#### 1. Bezeichnung der Schulfächer

Im Schulunterricht sind sinnvolle und allgemein verständliche Bezeichnungen der Schulfächer anzuwenden.

Die Fächerbezeichnungen sollen gemäss der „Wegleitung Berufsfachschule“ im Zeugnis einfließen und nicht diejenigen Bezeichnungen des Bildungsplans.

Gemäss „Wegleitung Berufsfachschule“ sind die vier Schulfächer bezeichnet mit:

- Fachrechnen
- Fachzeichnen
- Ausführungsgrundlagen
- Ausführung

#### 2. Prüfungszeit

Beim Baupraktiker EBA ist allein für die vier Schulfächer eine Prüfungszeit von 2 Stunden einzuräumen. Sollten die OdA's an einem Fachgespräch weiterhin festhalten, so ist dies als eigener Qualifikationsbereich mit eigener Prüfungszeit festzulegen.

#### 3. Gewichtung

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist so zu wählen, dass die schulischen Fächer nicht zu stark gewertet werden.

Für den Baupraktiker EBA soll der praktische Prüfungsteil (inkl. Anteil Erfahrungsnoten aus den ÜK's) mindestens 65% betragen.  
Erfahrungsnoten Schule und ÜK sind gleich zu gewichten.



## 2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
-------------	------------------------	-------------------------------

Ingress		
12	e	Entsprechender Abschluss eines Berufsbildner/innen-Kurses
19	1b	Mit der Reduktion der Prüfungsdauer im Bereich Berufskennnisse auf zwei Stunden können wir uns einverstanden erklären, wenn für das Fach „Fachzeichnen“ ein anderer Rahmen geschaffen wird.
19	2	Es darf nicht sein, dass auch für die Allgemeinbildende Prüfung zwei Experten vorgeschrieben werden, ein Experte / eine Expertin genügt.
20	2	Die Gewichtung für die praktische Note sollte nicht unter 65 % angesetzt werden.
20	5	Die Anzahl der notenmässigen Kompetenznachweise sollte definiert werden

## 3) Zum Bildungsplan:

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
--------------	----------------	-------------------------------

58		Die einseitige Gewichtung der Erfahrungsnote im Bildungsplan widerspricht unseres Erachtens dem Wortlaut von VP Art. 20, Abs. 3. Wir schlagen eine gleiche Gewichtung der beiden Bereiche vor.